



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 10. Januar 2020

NR. 1

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen und Einführung einer Bedarfsbestätigung als Voraussetzung für die Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze in der StädteRegion Aachen nach § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen

Aufgrund des § 7 Abs. 6 und § 11 Abs. 7 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen – APG NRW vom 02.10.2014 (GV. NRW. 2014 S. 625) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Städteregionstag hat – nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege – in seiner Sitzung am 12.12.2019 beschlossen,

1. Er nimmt die der Sitzungsvorlage 2019/0514 als Anlage 1 beigelegte Kommunale Pflegeplanung StädteRegion Aachen 2019 zur Kenntnis.
2. Er unterstützt die Aussagen zur Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsbestätigung 2020-2022 für die vollstationären Pflegeeinrichtungen.
3. Er beauftragt die Verwaltung, alle Bedarfe auszuschreiben und die Ausschreibungskriterien mit den Kommunen festzulegen.

StädteRegion Aachen

Der Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

Bedarfsausschreibung nach § 27 Abs. 1 APG DVO NRW

Die verbindliche Bedarfsplanung 2020-2022 nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz NRW für die StädteRegion Aachen wurde am 12.12.2019 durch den Städteregionstag beschlossen und vorstehend im Amtsblatt bekannt gemacht.

Die verbindliche Bedarfsplanung weist bis zum Jahr 2022 die folgenden Bedarfe aus, die nach § 27 Abs. 1 APG DVO ausgeschrieben werden.

Stadt Baesweiler:

12 vollstationäre Pflegeplätze

Gemeinde Roetgen:

9 vollstationäre Pflegeplätze

Gemeinde Simmerath:

16 vollstationäre Pflegeplätze

Stadt Stolberg:

57 vollstationäre Pflegeplätze

Stadt Würselen:

57 vollstationäre Pflegeplätze, die Umsetzung im Sozialraum W 8 (Bardenberg, Pley) wird bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der StädteRegion eine hohe Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen besteht, so dass die Schaffung von separaten Kurzzeitpflegeplätzen positiv bewertet wird. Des Weiteren werden besondere Konzepte, beispielsweise für junge pflegebedürftige Menschen oder für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte positiv bewertet.

Bei Neubauten/Neuerrichtungen sollen zur Weiterentwicklung der Quartiere die Pflegeeinrichtungen nicht nur Leistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner erbringen, sondern auch Angebote für ältere Menschen vorhalten, die noch zu Hause leben.

Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung der zusätzlichen Plätze in der jeweiligen Kommune haben, werden hiermit aufgefordert sich zu bewerben und die nachfolgend aufgeführten Unterlagen in **zweifacher Ausfertigung** bis zum **03.07.2020**

an die
StädteRegion Aachen
Amt für Soziales und Senioren
Zollernstr. 10
52070 Aachen

zu schicken. Die Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk „**Bedarfsausschreibung nach der verbindlichen Bedarfsplanung 2020-2022, nicht vor dem 03.07.2020 zu öffnen**“ einzureichen.

Eine Interessensbekundung, die nicht fristgerecht eingeht oder die den Anforderungen des APG NRW, der APG DVO NRW sowie den vorstehend gemachten Vorgaben nicht oder nicht vollständig entspricht, wird nicht berücksichtigt.

Folgende Unterlagen sind bei einem **Neubau/einer Neuerichtung** einer Einrichtung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:

- Aufstellung der zu schaffenden Plätze
- Bemaßte Grundrisspläne im Maßstab 1:100, Darstellung der Außenanlage und des Nordpfeils
- Lageplan
- Gesamtflächenberechnung nach DIN 277
- Pflegekonzept
- Konzept zur Einbindung in das Quartier, um auch für ältere im Quartier lebende Menschen ein Ansprechpartner zu sein
- Referenzliste der bestehenden Angebote der Trägerin/ des Trägers
- Zeitplanung für die Umsetzung

Folgende Unterlagen sind bei **einer Erweiterung** einer bestehenden Einrichtung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:

- Aufstellung der zu schaffenden Plätze
- Bemaßte Grundrisspläne im Maßstab 1:100
- Gesamtflächenberechnung nach DIN 277
- Anzahl der separaten Kurzzeitpflegeplätze
- Zeitplanung für die Umsetzung

Die Interessenbekundungen müssen das Vorhaben hinsichtlich des geplanten Standortes und der Bezeichnung des Grundstücks, der Zahl der neu zu schaffenden Plätze und bei Neubauten/Neuerichtungen der Konzeption der geplanten Einrichtung konkret beschreiben. Die Konzeptionen müssen rechtlich zulässig sowie planerisch, baufachlich und wirtschaftlich schlüssig sein, ohne dass bereits sämtliche Voraussetzungen (wie zum Beispiel Grundeigentum, Vertragsabschlüsse) vorliegen müssen. Insbesondere muss das Vorhaben nach §§ 29 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zulässig sein oder eine Absichtserklärung der Kommune, entsprechendes Baurecht schaffen zu wollen, vorgelegt werden.

Interessensbekundungen, die eine geringere Platzzahl als den ausgewiesenen Bedarf beinhalten, sind ebenfalls zulässig.

Gehen mehrere Interessensbekundungen fristgerecht und vollständig ein, wird zwischen allen zulässigen Interessenten eine Auswahlentscheidung aufgrund der oben beschriebenen Aspekte und nach den nachfolgend beschriebenen Auswahlkriterien getroffen. Die Entscheidungsmatrix kann vorab angefordert werden (stephan.xhonneux@staedteregion-aachen.de)

Auswahlkriterien bei Neubauten/Neuerichtungen:

- **Zeitnahe Realisierung**
Eine zeitnahe Deckung des festgestellten Bedarfs dient dem Erreichen des Ziels des § 1 Abs. 1 APG NRW, der Sicherstellung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur für ältere Menschen und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen.

- **Planerische und baufachliche Schlüssigkeit**
Es wird beurteilt, wie sich die Einrichtung in die Umgebung einfügt und ob die Belange der Nachbarschaft gewahrt sind. Die baufachliche Wechselwirkung in das Quartier und die Erschließung fließt ebenfalls in die Entscheidung mit ein.
- **Pflege- und Betreuungskonzept**
Bewertet wird, inwieweit das Pflege- und Betreuungskonzept eine möglichst große Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der späteren Bewohnerinnen und Bewohner vorsieht und welches Konzept eine bestmögliche Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner bewerkstelligen kann. Hierbei wird auch bewertet, welche Bauplanung hierzu beitragen kann.
- **Konzept zur Einbindung in das Quartier**
Es wird bewertet, welche Möglichkeiten die Bewohnerinnen und Bewohner haben am gesellschaftlichen Leben im Stadtteil/Quartier teilzunehmen und welche Rolle die zukünftige Pflegeeinrichtung als Teil eines kleinräumigen Hilfe- und Unterstützungsnetzwerkes für das gesellschaftliche Leben im Stadtteil einnehmen möchte bzw. welche Dienstleistungen für Menschen angeboten werden, die noch nicht in der Einrichtung leben.
- **Trägererfahrung**
Im Interesse einer leistungsfähigen und nachhaltigen Versorgungsstruktur soll die Interessentin/der Interessent Erfahrungen beim erfolgreichen Betrieb von vollstationären Pflegeeinrichtungen nachweisen.

Auswahlkriterien bei Erweiterungen:

- Höhe der Quote der Bedarfsdeckung
- Zeitnahe Realisierung

Sofern für eine Kommune Erweiterungsplanungen und Planungen für eine neue Einrichtung eingehen, wird die Entscheidung über die Bedarfszusage nach den folgenden Kriterien getroffen, wobei die Erweiterungen bei der Bewertung zusammengefasst werden:

- Quote der Bedarfsdeckung
- Anzahl der separaten Kurzzeitpflegeplätzen
- Zeitnahe Realisierung
- Berücksichtigung besonderer Zielgruppen
- sofern vorstehend aufgeführt Umsetzung im genannten Sozialraum

Es wird auf die Bestimmung des § 27 Abs. 7 APG DVO NRW hingewiesen, wonach die Bedarfsbestätigung ihre Gültigkeit verliert, wenn die Trägerin oder der Träger nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Bestätigung mit der Baumaßnahme zur Umsetzung des Vorhabens tatsächlich begonnen hat, es sei denn, die Verzögerung ist von ihr oder ihm nicht zu vertreten.

Nicht berücksichtigte Interessentinnen und Interessenten werden unter Angabe der Gründe, die zu ihrer Nicht-Berücksichtigung geführt haben, unterrichtet, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stephan Xhonneux, Tel. 0241-5198/2466, stephan.xhonneux@staedeteregion-aachen.de zur Verfügung.

StädteRegion Aachen

*Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier*

STÄDTEREGION AACHEN Bekanntmachung

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 31.03.2010 (GV. NW. S. 238) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgegeben, dass die Jägerprüfung 2020 bei der unteren Jagdbehörde der StädteRegion Aachen an folgenden Tagen stattfinden wird:

Schriftliche Prüfung:

**Montag, den 20.04.2020, Beginn 15.00 Uhr,
Zollernstr. 10, Gebäude E, Mediensaal, Raum E 070**

Jagdliches Schießen:

**Dienstag, den 21.04.2020, Beginn 9.30 Uhr,
Ort: Schießstand Stolberg, Hammerwald**

Mündliche Prüfung:

Mittwoch, den 22.04.2020

Donnerstag, den 23.04.2020,

Freitag, den 24.04.2020,

sowie bei Bedarf Montag, den 27.04.2020 und

Dienstag, den 28.04.2020

Beginn jeweils 8.30 Uhr

Ort: Aachen, Zollernstr. 10, Raum B 129

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis **spätestens 19.02.2020** bei der unteren Jagdbehörde der StädteRegion Aachen in 52070 Aachen, Zollernstr. 20, Zimmer F 311, einzureichen.

Antragsberechtigt sind nur Personen, die am 20.04.2020 das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Den Anträgen, die **persönlich** unter Vorlage eines gültigen Personalausweises eingereicht werden müssen, sind beizufügen:

1. Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühren.
2. Der Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern; hierbei ist zu beachten, dass der Nachweis nicht älter als ein Jahr sein darf.
3. Der Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.
4. Ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Die Prüfungsgebühr beträgt **220 Euro**; die Verwaltungsgebühr für die Zulassung 30 Euro. Die Gebühren sind bis spä-

testens 19.02.2020 an die Städteregionskasse Aachen, IBAN DE21 3905 0000 0000 3042 04, BIC AACSD33 bei der Sparkasse Aachen oder auf das Postgirokonto der Städteregionskasse Aachen bei der Postbank Niederlassung Köln, IBAN DE52 3701 0050 0102 9865 08, BIC PBNKDEFF, unter Angabe der Debitor-Nr. **SD 504 „Jägerprüfung“** zu überweisen.

Aachen, den 19.12.2019

*Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Cemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-WeStfalen (LZC NRW) vom 07.03.2006 (CV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVo NRW vom 26.08.,1999 (CV NRWS.516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.1 1.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,
Der Städteregionsrat
Ausländeramt - A 33
52090 Aachen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
XIN	HUAN	GARTENSTRASSE 7, 52064 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten/Kassenzeichen:	Datum von:
Ordnungsverfügung 77091		30.08.2019

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstr. 1, 52068 Aachen (Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz) und kann dort während der Öffnungszeiten Mo u. Di 08.00 - 15.00 Uhr, Mi 08.00 - 16.45 Uhr, Do 08.00 - 13.00 Uhr u. Fr 08.00 - 12.00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 07.10.2019

*Der Städteregionsrat
i. A. Krey*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,
Der Städteregionsrat
A 36 Straßenverkehrsamt
Carlo- Schmid-Straße 4
52146 Würselen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
BIRO	IRINA	JÜLICHER STR. 4 IN
	JURIEVNA	52249 ESCHWEILER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten/Kassenzeichen:	Datum von:
VA	36.1/2019/241/Ordnungs- verfügung/BR	19.12.19

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 19.12.2019 *Der Städteregionsrat
i.A. Frau Breuer*

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
DE VRIES	KEVIN	URWEG 40 IN
		52499 BAESWEILER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten/Kassenzeichen:	Datum von:
FE	36.1/2019/245/VA/CS	08.01.20

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 08.01.2020 *Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann*

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
HAJRIZI	NAZIF	SEVERINSTRASSE 12 IN
		52249 ESCHWEILER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten/Kassenzeichen:	Datum von:
VA	36.1/2019/242/Ordnungs- verfügung/BR	03.01.20

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 03.01.2020 *Der Städteregionsrat
i.A. Frau Breuer*

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
HALILOVIC SLAVISA HUNSRÜCKSTR. 1 IN
52249 ESCHWEILER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von:
VA 36.1/2019/243/Ordnungsver- 03.01.20
fügung/PL

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt <Jer StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 - 15:00 Uhr, dienstags 7:30 - 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 - 12:30 Uhr und 14:00- 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 - 15:00 Uhr und freitags 7:30- 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. CerraU § 1 0 Abs. 2 LZC NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 03.01.2020

*Der Städteregionsrat
i.A. Frau Pletz-Wolkenar*

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
MÜLLER RAOUL WEIMARER STR. 8 IN
RANJAN 52477 ALSDORF

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von:
Anhörung 36.1/2019/244/SA/ 06.01.20

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 06.01.2020

*Der Städteregionsrat
i.A. Frau Heitzer*

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
NEGRU GHEORGHE- OSTSTR. 35 IN
OVIDIU 52222 STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von:
Anhörung 36.1/2019/246/SA/CS 09.01.20

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 09.01.2020

*Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann*

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
PAP MIRKO HÜTTENSTR. 153 IN
52068 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von:
Ordnungsverfü- 36.1 /2019/239/SA/OF 18.12.19
gung über die An-
drohung des
unmittelbaren
Zwanges

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr

von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 18.12.2019

*Der Städteregionsrat
i.A. Frau Offergeid*

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
PAP	MIRKO	HÜTTENSTR. 153 IN 52068 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten/Kassenzeichen:	Datum von:
Anhörung	36.1 /2019/238/SA/OF	18.12.19

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 18.12.2019

*Der Städteregionsrat
i.A. Frau Offergeid*

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
SCHIELE	PETER CHARLES	BLUMENRATHER STR. 4 IN 52477 ALSDORF

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten/Kassenzeichen:	Datum von:
Ordnungsverfügung über die Androhung des unmittelbaren Zwanges	36.1/2019/240/SA/OF	18.12.19

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 18.12.2019

*Der Städteregionsrat
i.A. Frau Offergeid*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,
Der Städteregionsrat
A 36 Straßenverkehrsamt
Führerscheinstelle
Carlo- Schmid-Straße 4
52146 Würselen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
COVACI	ADORIAN- CORNEL	RINGSTRASSE 10, 52146 WÜRSELEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten/Kassenzeichen:	Datum von:
Anordnung nebst Geb.	36.2.3/schm	12.11.2019

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt A36 der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Zimmer 118 c, Carlo-Schmid-

Straße 4,52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten: Mo 07.30 – 15.00 Uhr, Di 07.30 – 12.30 Uhr, Mi 07.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, Do 07.30 – 15.00 Uhr, Fr 07.30 – 12.30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 08.01.20

*Der Städteregionsrat
i.A. Schmitz*

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
KEIM	THIERRY	8 R. PROMENADE DE LA SCHLITTE, FR-67700 SAVERNE FRANKREICH

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten/Kassenzeichen:	Datum von:
Anhörung	36.2.3/pue	05.11.2019

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt A36 der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Zimmer 118 c, Carlo-Schmid-Straße 4,52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten: Mo 07.30 – 15.00 Uhr, Di 07.30 – 12.30 Uhr, Mi 07.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, Do 07.30 – 15.00 Uhr, Fr 07.30 – 12.30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 02.01.20

*Der Städteregionsrat
i.A. Pütgens*

STÄDTEREGION AACHEN

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2018 der SPRUNGBrett gemeinnützige GmbH - Beschäftigungsinitiative der StädteRegion Aachen- im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen - Amtsblatt

1. Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss 2018 der Gesellschaft am 11.12.2019 festgestellt.

2. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung vorschlagen, den Jahresüberschuss i. H. von EUR 30.132,13 in die Gewinnrücklagen einzustellen. Der Jahresabschluss der SPRUNGBrett gemeinnützige GmbH - Beschäftigungsinitiative der StädteRegion Aachen- für das Jahr 2018 wurde mit einer Bilanzsumme von EURO 599.577,52 und einem Jahresüberschuss in Höhe von EURO 30.132,13 in der vorgenannten Sitzung festgelegt.

Mit Datum vom 10.04.2015 hat die Bezirksregierung Köln einem Antrag der Geschäftsführung der SPRUNGBrett gemeinnützige GmbH – Beschäftigungsinitiative der StädteRegion Aachen- auf Ausnahme Genehmigung gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW vom 02.04.2015 stattgegeben. Danach ist die Gesellschaft für die Jahre 2015 bis 2019 von der Pflichtprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer befreit unter der Bedingung, dass das Rechnungsprüfungsamt der StädteRegion Aachen die Prüfung des Jahresabschlusses durchführt.

Das Rechnungsprüfungsamt der StädteRegion Aachen hat für den Jahresabschluss 2018 und für den Lagebericht am 25.09.2019 den Bestätigungsvermerk nach § 108 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wie folgt erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 der SPRUNGBrett gemeinnützige GmbH wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen Internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SPRUNGBrett gGmbH. Der Lagebericht gibt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens. Auf die Empfehlungen der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen der Stellungnahme zur Lage der Gesellschaft wird ergänzend verwiesen.

Im Ergebnis hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.“

3. Der Jahresabschluss nebst allen Anlagen und der Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Mauerfeldchen 72, 52146 Würselen, nach Veröffentlichung 4 Wochen zur Einsichtnahme aus.

Aachen, den 12.12.2019

*SPRUNG*brett
*gemeinnützige GmbH -Beschäftigungsinitiative der
StädteRegion Aachen
Der Geschäftsführer*

STÄDTEREGION AACHEN

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT STAEDTEREGION AACHEN MBH

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH hat am 04.07.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 8.715.113,65 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 149.014,48 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht liegt in den Geschäftsräumen der Gesellschaft während der Geschäftszeit zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NS+P Dr. Neumann und Partner mbB, Aachen, hat am 17.05.2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

52146 Würselen, 19. Dezember 2019

*WIRT-
SCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT
STÄDTEREGION AACHEN MBH*

*Prof. Dr. Axel Thomas
- Geschäftsführer -*